

Artikel 20

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten. Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.

(3) Die Jugend wird in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert. Sie hat alle Möglichkeiten, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewußt teilzunehmen.

Übersicht

- I. Der Gleichheitssatz
 1. Vorgeschichte
 2. In der Verfassung von 1968/1974
- II. Die Gewissens- und Glaubensfreiheit
 1. Vorgeschichte
 2. Gewissens- und Glaubensfreiheit und sozialistische Grundrechtskonzeption
 3. Immanente Beschränkung
- III. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau - Die Förderung der Frau
 1. Vorgeschichte
 2. Die Gleichberechtigung der Frau in der Verfassung von 1968/1974
 3. Die Förderung der Frau
 4. Keine volle Verwirklichung der Gleichberechtigung
- IV. Die Förderung der Jugend
 1. Vorgeschichte
 2. Die Förderung der Jugend in der Verfassung von 1968/1974
 3. Der Jugendschutz

Literatur:

Erich Buchholz, Legalität und Gleichheit, NJ 1961, S. 745 - *Otto F. Eisenblätter*, Ideologische Aspekte der Förderung berufstätiger Frauen, Arbeit und Arbeitsrecht 1969, S. 352 - *Karl Wilhelm Fricke*, »Halbzeitbilanz« der SED, Zum Ergebnis der Parteiwahlen 1978/79, Deutschland Archiv 1979, S. 337 - *Paul Friedrich*, Sozialistische Jugendpolitik und sozialistisches Recht, NJ 1973, S. 527 - *Gabriele Gast*, Hauptartikel »Frauen« im DDR-Handbuch, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, 2. Aufl., Köln, 1979 - *Arita Grandke*, Der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und seine Verwirklichung, StuR 1968, S. 1127; *ders.*, Festigung der Gleichberechtigung und Förderung bewußter Elternschaft, NJ 1972, S. 313 - *Inge Heßinger*, Frauen in unserem Staat, Berlin (Ost), 1967 - *Adalbert Kutsche*, Das Steuersystem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Gelsenkirchen, 1960 - *Hermann Klemmer*, Studien über die Grundrechte, Berlin (Ost), 1964 - *Kurt Lippold*, Der Jugend Vertrauen und Verantwortung (Zum neuen Jugendgesetz der DDR), NJ 1974, S. 101 - *Siegfried Mampel*, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland, Köln, 1966; *ders.*, Zum Gesetz der DDR über die Schwangerschaftsunterbrechung, ROW 1972, S. 205 - *Karl A. Mohrau/Karl Heinz Röder*, Kollektivität und Zwang im sozialistischen Recht, StuR 1963, S. 580 - *Margarete Müller*, Die demokratische Mitverantwortung der berufstätigen Frau, Arbeit und Arbeitsrecht 1969, S. 323 - *Dietrich Müller-Römer*, Die Grundrechte in Mitteldeutschland, Köln, 1965 - *Fritz Niehammer/Kurt Schumann*, Zur Regelung der subjektiven Rechte und Pflichten im künftigen Zivilgesetzbuch, StuR 1962, S. 294 - *Helmut Oppermann*, Der Entwurf des neuen Jugendgesetzes, Ausdruck der Kontinuität sozialistischer Jugendpolitik, StuR 1973, S. 1413 - *Eberhard Poppe*, Der Verfassungsentwurf und die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, StuR 1968,